

BVGer E-5574/2013 vom 29. Januar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5574_2013

FR: TAF E-5574/2013 du 29 janvier 2014

IT: TAF E-5574/2013 del 29 gennaio 2014

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM führte zur Begründung seiner Verfügung aus, die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Furcht vor Verfolgung wegen beleidigender Aussagen über den Präsidenten Assad, welche er angeblich gegenüber einem Freund gemacht habe, sei als unglaubhaft zu erachten. Er habe insbesondere zu den Vorkommnissen vor seiner Ausreise, namentlich zur Anzahl der telefonischen Warnungen dieses Freundes und zum Aufenthaltsort seiner Ehefrau und Kinder im Zeitpunkt der Warnung respektive zum Ort, wohin er sie danach gebracht habe, ungereimte und widersprüchliche Angaben gemacht. Im Weiteren sei gemäss seinen Aussagen in den drei Monaten zwischen der Warnung durch seinen Freund und seiner Ausreise nichts vorgefallen und er sei nicht gesucht worden. Diese Vorbringen seien daher auch nicht asylbeachtlich, da kein begründeter Anlass zur Annahme bestehe, dass sich die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen werde. Gemäss geltender Rechtsprechung der schweizerischen Asylbehörden seien weder die Ajanib noch die Maktumin in Syrien von einer Kollektivverfolgung betroffen, da diese Personengruppen nicht generell staatlichen Repressionen, welche ein menschenwürdiges Leben verunmöglichen würden, unterworfen seien. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer Maktumin sei, sei demnach auch nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Die Beschwerdeführerin habe keine gegen sie oder ihre Familie gerichteten staatlichen Verfolgungsmassnahmen geltend gemacht. Betreffend die befürchtete Wegnahme ihrer Kinder durch die Familie ihres Ehemannes könne davon ausgegangen werden, dass sie auf die Unterstützung ihrer eigenen einflussreichen Familie zählen könne, zumal sie die letzten vier Jahre bei dieser verbracht habe und ihr Vater ihre Kinder als seine eigenen habe registrieren lassen. Hinsichtlich der vorgebrachten Kriegssituation in Syrien sei darauf hinzuweisen, dass Nachteile, welche auf die allgemeinen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Lebensbedingungen in eine Staat zurückzuführen seien, keine asylbeachtliche Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen würden. Die Vorbringen der Beschwerdeführenden vermöchten demnach den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG sowie an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standzuhalten.

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden brachten zur Begründung ihrer Beschwerde vor, bezüglich der warnenden Telefonanrufe, welche den Beschwerdeführer zur Ausreise bewogen hätten, habe das BFM den Sachverhalt unrichtig festgestellt und seine Angaben hierzu zu Unrecht als widersprüchlich erachtet. Seinen protokollierten Aussagen anlässlich der Anhörung vom

30. Mai 2013 lasse sich eindeutig entnehmen, dass er von zwei verschiedenen Freunden, C._____ und F._____, telefonische Warnungen erhalten habe. Dass er von C._____ nicht mehrmals gewarnt worden sei, sei realistisch, da dieser habe davon ausgehen müssen, das Telefon werde abgehört. Aufgrund von dessen ernstgemeinter Warnung habe er mit einer Gefährdung von Leib und Leben oder seiner Freiheit rechnen müssen. Im Weiteren sei nicht klar, worin die vom BFM angeführten Ungereimtheiten in seinen Aussagen zu den Vorkommnissen vor der Ausreise bestehen würden.

E. 5.1

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind respektive zugefügt zu werden drohen. Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, Letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen demnach hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein. Zudem muss feststehen, dass die von einer Verfolgung bedrohte Person über keine innerstaatliche Fluchtalternative verfügt (vgl. BVerGE 2011/51 E. 6 S. 1016 f., BVerGE 2008/4 E. 5.2 S. 37, mit weiteren Hinweisen).

E. 5.2

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachen bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierete Sichtweise abzustellen (vgl. BVerGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 6.1

Der Beschwerdeführer weist in seinem Rechtsmittel zutreffend darauf hin, er habe anlässlich der Anhörung vom 30. Mai 2013 davon gesprochen, von zwei Freunden - C._____ und F._____ - Warnungen erhalten zu haben (vgl. Akten BFM A33 S. 6 F36).

Welcher dieser Freunde mit der darauffolgenden Aussage "Wenn er das nicht ernst gemeint hätte, dann hätte er mich sicher mehrere Male angerufen" gemeint war, ist nicht klar ersichtlich, weshalb tatsächlich nicht eindeutig darauf geschlossen werden kann, er habe von C. _____ nur einen Anruf erhalten. Demnach ist auch der Vorwurf nicht gerechtfertigt, es liege ein Widerspruch vor zwischen den genannten Aussagen und seiner Antwort auf die Frage 37, er habe von der einen Person mehrere Anrufe erhalten und es habe sich dabei um diejenige Person gehandelt, welche seinen Namen an ihre Freunde weitergeben habe. Andererseits ist der Vorhalt des BFM zu bestätigen, der Beschwerdeführer habe sich widersprüchlich zum Verbleib seiner Angehörigen nach Erhalt der ersten Warnung geäußert (vgl. angefochtene Verfügung S. 3); die Beschwerdeführenden beschränken sich in ihrem Rechtsmittel hier auf die Feststellung, es sei nicht klar, worin der vom BFM monierte Aussagewiderspruch denn überhaupt bestehe. Ob die Ungereimtheiten in den Aussagen des Beschwerdeführers es zu rechtfertigen vermögen, die von ihm für seine Flucht vorgebrachten Gründe als unglaubhaft zu erachten, kann aber letztlich offengelassen werden, da es seinen Asylvorbringen jedenfalls an der asylrechtlichen Relevanz im Sinne von Art. 3 AsylG fehlt:

E. 6.2

Die Vorinstanz hat zu Recht darauf hingewiesen, dass den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür zu entnehmen sind, dass der Beschwerdeführer wegen seiner angeblichen regimekritischen Aussagen von den Behörden tatsächlich gesucht worden wäre oder diese andere Verfolgungsmassnahmen gegen ihn eingeleitet hätten. Vielmehr ist er gemäss seiner Darstellung nach dem Vorfall, welcher ihn eine Verfolgung durch die Behörden fürchten liess, noch rund zwei Monate im Heimatstaat verblieben, ohne in dieser Zeit irgendwelche Nachteile erlitten zu haben. Zudem hat auch seine Ehefrau nicht vorgebracht, dass er nach seiner Ausreise gesucht worden wäre. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die von ihr geschilderten Behelligungen ihrer Familie durch unbekannte Männer im Juli bzw. August 2011 einen Zusammenhang mit den angeblichen Problemen ihres Ehemannes hatten. Ferner ist gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Kollektivverfolgung der staatenlosen Kurden ("Ajanib" und "Maktumin") in Syrien auszugehen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2475/2010 vom 29. August 2010 E. 3.4-3.6), weshalb allein aus der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers und seiner Kinder zu dieser Minderheit nicht auf eine asylrechtlich relevante Gefährdung geschlossen werden kann. Der Beschwerdeführer hat entsprechend auch nicht vorgebracht, aus diesem Grunde irgendwelche Nachteile erlitten zu haben oder solche zu befürchten. Nach dem Gesagten liegen keine Hinweise auf eine aktuell bestehende individuelle Verfolgungsgefahr des Beschwerdeführers vor.

E. 6.3

Im Weiteren hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten familiären Probleme sowie die allgemeine Bürgerkriegssituation in ihrem Heimatstaat nicht als flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung qualifiziert werden können. Ebenso kann aufgrund der Behelligungen von Familienangehörigen im Juli / August 2011 durch Polizeiangehörige nicht auf eine begründete Furcht der Beschwerdeführerin vor Verfolgung geschlossen werden. Die Beschwerdeführenden haben diese Einschätzung in ihrer Beschwerdeeingabe nicht bestritten.

E. 6.4

Der Vollständigkeit halber bleibt festzuhalten, dass gemäss Angaben des Beschwerdeführers auch die Asylbehörden anderer westeuropäischer Staaten seine Asylgesuche abgewiesen haben (vgl. Protokoll EVZ S. 5).

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG asylrelevante Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat ihr Asylgesuch demzufolge zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

E. 8.1

Im Sinne einer Klarstellung ist - angesichts der jüngsten Entwicklungen der Situation in Syrien - an dieser Stelle festzuhalten, dass sich aus den zuvor angestellten Erwägungen nicht der Schluss ergibt, die Beschwerdeführenden seien zum heutigen Zeitpunkt in ihrem Heimatstaat nicht gefährdet. Indessen ist ihre konkrete Gefährdungslage praxisgemäss ausschliesslich unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) einzuordnen, wonach der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Bürgerkriegssituation in Syrien im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG wurde durch das BFM mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführenden wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen, und auf diesen Punkt ist folglich im vorliegenden Verfahren nicht weiter einzugehen. Auch die Frage des Vorliegens anderer Vollzugshindernisse ist damit praxisgemäss nicht mehr zu prüfen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

In der Instruktionsverfügung vom 21. Oktober 2013 wurde das Gesuch der Beschwerdeführenden um unentgeltliche Prozessführung gutgeheissen, unter Voraussetzung der Nachreichung einer Fürsorgebestätigung. Da die Beschwerdeführenden innert der angesetzten Frist keine entsprechende Bestätigung eingereicht haben und damit ihre Bedürftigkeit nicht feststeht, sind die Voraussetzungen für die Gewährung der

unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht gegeben. Demnach sind die Kosten des Verfahrens den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie werden mit dem am 25. Oktober 2013 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.